



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-280/2013-36

Ggst.: VA Erzberg GmbH;
Erzberg 1, 8790 Eisenerz
UVP-Abnahmeverfahren

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Dr. Bernhard STRACHWITZ

Tel.: 0316/877-4192

Fax: 0316/877-3490

E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 17. April 2015

Pelletieranlage Erzberg Feinerzlager

Umweltverträglichkeitsprüfung

**Teilabnahmebescheid
gemäß § 20 UVP-G 2000**

A. SPRUCH

Aufgrund der von der VA Erzberg GmbH, Erzberg 1, 8790 Eisenerz, anwaltlich vertreten durch die Haslinger, Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, mit Schreiben vom 7. Mai 2014 erfolgten Teilfertigstellungsanzeige hinsichtlich der Fertigstellung und der Inbetriebnahme des Projektteiles „Feinerzlager“ des UVP-Vorhabens „Pelletieranlage am Erzberg“, einschließlich des gestellten Antrages auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen, wird wie folgt entschieden:

1) Abnahme

Es wird festgestellt, dass die **Ausführung** des Vorhabensteiles „Feinerzlager“ gemäß dem mit dem Bestätigungsvermerk der Behörde versehenen Abnahmeprüfungs-Operat unter Berücksichtigung der unter Punkt 2) angeführten nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen den im Folgenden angeführten **Genehmigungsbescheiden entspricht**:

- Genehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. Juni 2010, GZ: FA13A-11.10-79/2008-248, betreffend die Errichtung einer Pelletieranlage am Erzberg
- Änderungs-Genehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. März 2013, GZ: ABT13-11.10-242/2012-65, betreffend die Errichtung eines Feinerzlagers am Erzberg

Weiters wird festgestellt, dass die Errichtung und, soweit im Zeitpunkt der Erlassung des gegenständlichen Bescheides beurteilbar, auch der Betrieb des gegenständlichen Feinerzlagers den verbindlichen projektimmanenten Verpflichtungen – soweit diese nicht durch Nebenbestimmungen der angeführten Bescheide zusätzlich verrechtlicht wurden – entsprechen.

2) Nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen

Nachstehende geringfügige Abweichungen werden hiermit gemäß ihrer Darstellung im mit dem Bestätigungsvermerk der Behörde versehenen Abnahmeprüfungs-Operat nachträglich genehmigt:

- Aufgrund der geologischen Gegebenheiten wurde die Zuführung des Feinerzes zum Einsturzbunker im Bereich des Übergabeturmes 1 nicht als eine bodenmechanische Einsturzvariante sondern als eine stahlbautechnologische Zubringung (Rutsche gemäß Zeichnung SAP-ZDM 1309050 und 1309151 bzw. SAP-ZDM 1104542B und SAP-ZDM 1104546) umgesetzt.
- Zur Montage der Förderbandbrücke FEY13, die das Lagerzuförderband FEF13 beinhaltet, wurde im Zuge der Massivbauarbeiten ein bestehendes Fenster an der Nordost-Fassade am bestehenden NBSA-Gebäude als Mauerdurchbruch (gem Zeichnung SAP-ZDM 1020527 A und SAP-ZDM 1020528 A) adaptiert.

3) Beschreibung des Abnahmegegenstandes

Änderung des Anlagenteiles Feinerzlager

Gegenstand des UVP-Stammbescheides war unter anderem die Verlagerung in südlicher Richtung und Automatisierung des Feinerzlagers mittels Förderbändern. Dieses war auf eine Kapazität von 120.000 m³ ausgelegt. Nunmehr wurde aus technologischen und wirtschaftlichen Gründen im Rahmen des Detailengineering eine Neukonfiguration dieses Projektteils entwickelt:

Im Unterschied zum Projekt, das dem UVP-Stammbescheid zu Grunde liegt, erfolgt der Abzug des Feinerzlagers nunmehr nicht unterirdisch, sondern oberirdisch mit Hilfe eines Brückenschaufelrad-Rückladegerätes („Reclaimer“); Der Aufbau des Lagers erfolgt mittels eines reversier - und verfahrbaren Förderbandes. Dafür waren einerseits bauliche Änderungen erforderlich, andererseits die neuen Aggregate entsprechend darzustellen. Die Lage des Feinerzlagers blieb am südlichen Rand der Pelletieranlage erhalten.

Aufgrund der geänderten Technologien wurde das Lager flächenmäßig größer dimensioniert (wobei diese Vergrößerung innerhalb der Gesamtprojektfläche blieb; insgesamt trat daher keine Flächenerweiterung des Projektes ein), die Lagerkapazität sank jedoch auf 84.000 m³ (zwei Halden à 42.000 m³).

Aufgrund der Änderungen am Erzlager wurden auch die Pelletsbunker Richtung Westen verschoben. Das Pellets-Freilager entfiel. Die Einlagerung des Materials erfolgt täglich von 0 Uhr bis 24 Uhr, der Abzug erfolgt von 6 Uhr bis 22 Uhr.

Änderungen der Umweltauswirkungen

a) Änderung des Erscheinungsbildes:

Die im Zuge der Projekt-Änderung umgesetzte Stahlkonstruktion über dem Feinerzlager und die Pelletsbunker sind aufgrund ihrer Lage, Größe und Höhe als Änderung im Vergleich zum bisherigen Projekt wahrnehmbar. Durch die geplante Pelletieranlage der Projektwerberin sind jedoch unter Berücksichtigung der Projekt-Änderung sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase keine wesentlichen negativen Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgüterlandschaft und Kulturgüter (Ortsbildschutzzone) gegeben, es tritt daher keine Verbesserung oder Verschlechterung der beschriebenen Auswirkungen ein.

b) Reduktion des Betriebslärmes

Ein Vergleich der 2010 genehmigten Zusatz- bzw. Gesamtemissionen und den nunmehr prognostizierten Zusatz- und Gesamtemissionen mit den bestehenden ortsüblichen Schall-Immissionen zeigt insbesondere:

1. Eine signifikante Anhebung des Basispegels bei Betrieb der Pelletieranlage gegenüber dem maßgeblich während der leisesten Nacht ortsüblichen Grundgeräuschpegel ist alleine im Immissionsort IP 1 mit +2,7 dB (also 0,5 dB weniger als bisher genehmigt +3,2 dB) gegeben. An anderen Immissionspunkten bzw. zu anderen Beurteilungszeiten tritt keine signifikante Änderung auf.
2. Eine signifikante Anhebung des energieäquivalenten Dauerschallpegels während der Nacht gegenüber dem maßgeblichen Istzustand bei Betriebsstillstand während der Nacht ist allein am Immissionsort IP 1 mit +2,3 dB (also 0,5 dB weniger als bisher genehmigt +2,8 dB) gegeben. In allen anderen Immissionspunkten tritt keine signifikante Änderung auf.

3. Eine signifikante Anhebung des energiequivalenten Dauerschallpegels gegenber dem Istzustand whrend des Abends ist durch LKW-Fahrbewegungen alleine im Immissionsort IP 11 mit +3,2 dB (unverndert zur bestehenden Genehmigung) gegeben, an allen anderen Immissionspunkten tritt keine signifikante nderung auf.

4. Eine signifikante Anhebung des energiequivalenten Dauerschallpegels gegenber dem Istzustand whrend des Tages ist durch LKW-Fahrbewegungen im unmittelbaren Nahbereich allein am Immissionsort IP 11 mit +1,8 dB (unverndert zur bestehenden Genehmigung) gegeben, an allen anderen Immissionspunkten tritt keine signifikante nderung auf.

Hinsichtlich sonst genannter Vorhabens-Phasen und Auswirkungspfade ergeben sich durch das eingereichte Vorhaben keine mageblichen nderungen.

4) Nebenbestimmungen

Auflagen

Die **Auflagen Nr. 126** und **127** des Genehmigungsbescheides (FA13A-11.10-79/2008-248) werden dahin gehend abgeändert, dass sie hinsichtlich der errichteten Hangsicherung der Betriebsstraße künftig keine Bedeutung mehr haben, sondern nur noch für jene Bereiche, welche ungesicherte Böschungen aufweisen.

Hinweise

- Das Abfallwirtschafts-Konzept ist im Sinne des § 10 Abs. 5 AWG 2002 alle 7 Jahre fortzuschreiben.
- Die Fristen für sämtliche erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen sind auf Anlagen-Bestandsdauer einzuhalten.
- Durch den gegenständlichen Abnahmebescheid werden die bescheidmäßigen Anordnungen der Montanbehörde (Bescheid vom 18. März 2013, BMWFJ-67400/0011-IV/10/2013) nicht berührt.

5) Kosten

Die VA Erzberg GmbH hat folgende Kosten zu tragen:

➤ **Landesverwaltungsabgaben**

gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juni 2014 über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2014), LGBl. Nr. 66/2014

a) für diesen Bescheid (Tarifpost A1)	13,20 Euro
b) für die Verhandlungsschrift vom 18. März 2015 (Tarifpost A4).....	12,20 Euro
b) für insgesamt 122 Sichtvermerke auf den zweifach vidierten Unterlagen zu je 6,10 Euro (Tarifpost A7).....	744,20 Euro
Summe:	769,60 Euro

➤ **Kommissionsgebühren**

- gemäß §1 der „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Dezember 2012, LGBl Nr. 123/2012, mit der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen außerhalb der Behörde festgesetzt werden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013)“

für die Durchführung der mündlichen Verhandlung am 18. März 2015 für 14 Amtorgane, in Summe 54/2 Stunden zu je 24,90 Euro.....	1.344,60 Euro
---	----------------------

- gemäß § 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl.Nr. 27/1993, i.d.F. BGBl I Nr. 71/2013, als Barauslagen des Arbeitsinspektorates Leoben für die Teilnahme an der Verhandlung am 18. März 2015, Dauer: 4/2 Stunden.....	99,60 Euro
--	-------------------

Diese Beträge sind gemäß § 76 AVG zu entrichten und binnen 2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

➤ **Gebühren**

Darüber hinaus sind folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 17/2015 auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen:

a) Für den Antrag auf Genehmigung geringfügiger Abweichungen (Tarifpost 6/1).....	14,30 Euro
b) Für die Verhandlungsschrift (Tarifpost 7/2).....	28,60 Euro
Summe	42,90 Euro

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme des beiliegenden Erlagscheines berücksichtigt.

6) Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - **UVP-G 2000**), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014, insbesondere §§ 20 und 39
- §§ 57, 59 Abs. 1, 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – **AVG**, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013
- §§ 118, 119 und 121 Mineralrohstoffgesetz (**MinroG**), BGBl. I Nr.38/1999 i.d.F. BGBl. I Nr. 40/2014
- § 93 Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - **ASchG**), BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 94/2014
- §§ 49 ff Forstgesetz 1975 (**ForstG**), BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 189/2013
- §§ 10, 11, 21, 32 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959 (**WRG**), BGBl. Nr. 215/1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 54/2014
- §§ 4, 5 und 26 Emissionszertifikategesetz (**EZG**), BGBl. I Nr. 118/2011, i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2013
- §§ 4, 44 und 47 Gaswirtschaftsgesetz (**GWG 2011**), BGBl. I Nr. 107/2011, i.d.F. BGBl. I Nr. 31/2015
- § 3 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 (**NSchG**), LGBl. Nr. 65/1976, i.d.F. 55/2014

B. BEGRÜNDUNG

1) Verfahrensgang

Antrag

Mit Eingabe vom 12. Mai 2014 zeigte die VA Erzberg GmbH der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde die Fertigstellung eines Teiles des UVP-Vorhabens „Pelletieranlage am Erzberg“ – konkret: des Projektteiles „Feinerzlagers“ unter Anschluss entsprechender Unterlagen an. Unter einem wurde die nachträgliche Genehmigung von zwei geringfügigen Abweichungen beantragt, die aus technischen Gründen gegenüber dem genehmigten Projektstand vorgenommen wurden.

Unterlagen

Dem Spruch dieses Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projekt-Unterlagen zum beantragten Vorhaben zugrunde:
Einreichung vom **12. Mai 2014**:

1 GRUNDLAGEN

- 1.1 Relevante vorliegende Bescheide / sonstige Unterlagen
- 1.2 Technische Projektgrundlagen

2 PROJEKTGEMÄSSE AUSFÜHRUNG / ÄNDERUNGEN

Nachweis der Auflagenerfüllung

3 AUFLAGENERFÜLLUNG

- 3.1 Stammbescheid
 - 3.1.1 Abfalltechnik
 - 3.1.2 Abwassertechnik
 - 3.1.3 Boden- und Landwirtschaft
 - 3.1.4 Brandschutz
 - 3.1.5 Elektrotechnik
 - 3.1.6 Emissionstechnik
 - 3.1.7 EZG
 - 3.1.8 Forsttechnik

3.1.9 Geologie/Geotechnik/Hydrogeologie

3.1.10 Gewässerökologie

3.1.11 Hochbautechnik

3.1.12 Immissionstechnik/Klima

3.1.13 Maschinenbautechnik

3.1.14 Naturschutz

3.1.15 Verfahrenstechnik

3.1.16 Verkehrstechnik

3.2 Änderungsbescheid

3.2.1 Abfalltechnik

3.2.2 Abwassertechnik

3.2.3 Boden- und Landwirtschaft

3.2.4 Brandschutz

3.2.5 Hochbautechnik

3.2.6 Elektrotechnik

3.2.7 Forsttechnik

3.2.8 Geologie / Geotechnik / Hydrologie

3.2.9 Gewässerökologie

3.2.10 Lufthygiene

3.2.11 Maschinenbautechnik

3.2.12 Naturschutz

3.2.13 Verkehrstechnik

4 ANHANG

4.1 Grundlagen

4.2 Projektgemäße Ausführung / Änderungen

4.3 Auflagennachweise

4.3.1 Stammbescheid

4.3.2 Änderungsbescheid

Nachreichung vom **4. November 2014**:

- 1 Abfall- und Abwassertechnik: Abfallwirtschaftskonzept 2011
- 2 Auflage 43: 2a) Bestätigung Fa. Bauschutz über Brandschutzarbeiten
2b) Bestätigung Betriebsfeuerwehr Übernahme Brandschutzpläne
- 3 Auflage 133: 3a) Bestätigung Dipl.-Ing. Iraneck, Bauaufsicht Stahlbau
3b) Deckblatt Stat. Bericht Fa. Pichler Stahlbau + Normenverzeichnis
- 4 Auflage 68a: Bestätigung Brandschutzausrüstung F90 – Fa. Intecon
Attest Brandschutztüre – Fa. Peneder
Stellungnahme Schorn Automation GmbH
Attest Brandabschottung – Fa. Ifus
- 5 Auflage 68c: Betriebsanweisung Schneeräumung
- 6 Auflage 68f: Installationsattest Gaslöschanlage
- 7 Auflage 70: Sachverständigenliste Montanbehörde, 1.9.1999
Vormerkung Betriebsleiter, BMWA v. 20.01.2009
Betriebsleiter Elektrobetrieb, BMWA v. 24.10.2001
Reifeprüfungszeugnis DI Kogelbauer v. 28.05.1983
- 8 Auflage 84: Prüfprotokoll Blitzschutzanlage voestalpine Stahl GmbH
- 9 Auflage 88/91: Bestätigung Fa. Kreuzpointner gem. ÖNORM EN 1838
- 10 a) Immissionstechnik: Bestätigung Stadtgemeinde Eisenerz
b) Protokolle VA Erzberg – Befeuchtung Betriebsstraßen
- 11 Auflage 150e/f: Konformitätserklärung Fa Stahlbau Pichler
- 12 Auflage 28a+b: Fotodokumentation Warntafeln „Achtung Hochspannung“
- 13 Auflage 1: 13a) Risikoanalyse, TB Ing. Curt Schmidt
13b) Abnahmebefunde Prof. Dipl.-Ing. Gerd Poltnigg
- 14 Typenschild SBM Mineral Processing, Maschinen-Nr. SL 79110127
- 15 Wartungs-/Inspektionsöffnungen: Öffnungen sind nun mittels Vorhangschloss gegen unbefugtes Öffnen gesichert

In zwei Durchgängen wurden die Unterlagen von den dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen evaluiert und deren Vollständigkeit der Behörde schließlich mit Schreiben des Koordinierenden Sachverständigen vom 18. Dezember 2014 mitgeteilt.

Verhandlung

Am 18. März 2015 fanden im Rahmen des Abnahmeverfahrens ein Ortsaugenschein sowie eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle statt, in deren Rahmen die Sachverständigen-Gutachten vervollständigt und aufeinander abgestimmt wurden.

Gutachten

Den Sachverständigen wurden Beweisthemen vorgegeben, die sie zusammenfassend wie folgt beantworteten:

- 1) Die vorgelegten Unterlagen sind zur Beurteilung des Abnahmegegenstandes ausreichend.
- 2) Die beantragten Änderungen sind als geringfügig anzusehen, relevante Auswirkungen auf Schutzgüter werden ausgeschlossen.
- 3) Auf Grund der Änderungen sind keine Auswirkungen auf Nachbarn zu erwarten.
- 4) Die Abweichungen können mit den Ergebnissen des bisher durchgeführten UVP- Verfahrens in Einklang gebracht werden.
- 5) Sämtliche relevanten Nebenbestimmungen wurden entweder (sinngemäß) erfüllt, erwiesen sich als gegenstandslos oder es handelt sich um Dauerauflagen/Betriebsauflagen.
- 6) Außer den unter Punkt 4) des Spruches angeführten sind keine Nebenbestimmungen aufzuheben, abzuändern oder zusätzlich vorzuschreiben.

Im Detail werden die eingeholten Sachverständigen-Gutachten zusammenfassend (sinngemäß) wiedergegeben:

Landschaftsgestaltung

Die beantragten Abweichungen sind aus fachlicher Sicht nicht relevant; es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut gegeben. Es sind keine Auswirkungen auf Nachbarn möglich. Die Abweichungen können mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten UVP in Einklang gebracht werden. Es waren keine einschlägigen Nebenbestimmungen zu erfüllen. Es sind keine Nebenbestimmungen aufzuheben, abzuändern oder zusätzlich vorzuschreiben.

Naturschutz

Im Vergleich mit der erteilten Genehmigung gibt es keine Abweichungen, das Vorhaben wurde wie bewilligt umgesetzt und entspricht somit den Vorgaben des UVP-Bescheides aus dem Jahre 2010. Die vorgeschriebenen Auflagen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung aus dem Fachbereich Naturschutz wurden eingehalten, bzw. erfüllt. Aus der Sicht des Amtssachverständigen für Naturschutz sind daher keine weiteren Vorschriften oder Veranlassungen für die Teilabnahme „Feinerzlager“ zu fordern.

Wald- und Wildökologie

Betreffend die Abnahme des Feinerzlagers im Rahmen der UVP VA Erzberg wird für die Fachbereiche Waldökologie (Forstwirtschaft), Jagd und Wildökologie mitgeteilt, dass die beantragten Änderungen im Vergleich zum genehmigten Projekt als geringfügig beurteilt werden und dadurch keine Änderung gegenüber den in den Fachgutachten festgestellten Rest-Erheblichkeiten eintritt und sich somit aus der oben beschriebenen Projektänderung keine Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben. Die Abweichungen können mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden. Es sind keine Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen abzuändern oder zusätzlich vorzuschreiben.

Wasser

Die Unterlagen sind für eine Beurteilung ausreichend; die Abweichung den gegenständlichen Fachbereich betreffend sind als geringfügig anzusehen; die Änderungen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf etwaige Nachbarn und Schutzgüter nach dem UVP; die Nebenbestimmungen können als erfüllt bezeichnet werden und bleiben voll inhaltlich aufrecht. Auf den Bereich der Hydrogeologie allgemein sowie des betrieblichen Gewässerschutzes ist bezugnehmend auf die Lagerung und den Umgang mit gewässergefährdenden Stoffen ausreichend Bezug genommen worden. Grund- und Oberflächenwässer sind von der Umsetzung der Anlagenteile nicht betroffen. Die Unterlagen und Nachweise, die beim Ortsaugenschein am 18. März 2015 noch fehlten, wurden von der Antragstellerin nachgereicht und sind in Ordnung.

Gewässerökologie

Gewässerökologische Belange wurden bei den beantragten Abweichungen nicht berührt, Nebenbestimmungen können als erfüllt betrachtet werden, neue müssen nicht vorgeschrieben werden. Aus gewässerökologischer Sicht kann festgehalten werden, dass ausgehend vom Feinerzlager zur Zeit keinerlei Emissionen in den Erzbach gelangen. Aus gewässerökologischer Sicht bestehen somit keine Einwände gegen die Endabnahme des ggst. Feinerzlagers.

Wasserbau

Die beantragten Abweichungen können als fachlich geringfügig mitgetragen werden und sind keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf Schutzgüter möglich. Durch diese Abweichungen sind keine anderen – als die im Rahmen der Genehmigung behandelten – nachteilige Auswirkungen auf Nachbarn möglich. Die Abweichungen können mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden. Die für das Projekt einschlägigen Nebenbestimmungen können als erfüllt betrachtet werden. Es sind keine Nebenbestimmungen aufzuheben, abzuändern oder zusätzlich vorzuschreiben.

Abfall

Aufgrund der Vorbegutachtung (siehe Befund) sind von Seiten der VA Erzberg GmbH entsprechende Unterlagen vorgelegt worden, die zur fachlichen Beurteilung im Rahmen des Abnahmeverfahrens ausreichen. Aus abfalltechnischer Sicht sind keine relevanten und daher auch keine mehr als geringfügigen Abweichungen festgestellt worden, die zu einer Änderung von Auswirkungen führen könnten. Somit wird den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung entsprochen. Die für die erste Ausbaustufe einschlägigen Nebenbestimmungen können als erfüllt angesehen werden, es sind keine weiteren Maßnahmen oder Änderungen erforderlich.

Bautechnik

Aus bautechnischer Sicht können die beantragten Abweichungen als geringfügig eingestuft werden, es können durch die beantragten Abweichungen keine anderen nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn erkannt werden. Die beantragten Abweichungen können mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten UVP in Einklang gebracht werden, die Auflagen des Fachbereiches Bautechnik, soweit für die Teilrealisierungsstufe 1 relevant, können als erfüllt bzw. sinngemäß erfüllt angesehen werden. Es ist keine Aufhebung, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen erforderlich.

Elektrotechnik

Die Projektunterlagen sind aus fachlicher Sicht fr die Abnahme des Vorhabens nach den Verwaltungsvorschriften vollstndig und fr eine abschließende Beurteilung ausreichend. Aus elektro- und explosionsschutztechnischen ASV besteht bezgliche der beantragten Abweichungen keine Relevanz, die vorgeschriebenen Auflagen sind entweder erfllt bzw. sinngemäß erfllt oder sie sind noch nicht / nicht mehr relevant. Es ist nicht erforderlich, Nebenbestimmungen aufzuheben, abzuändern oder zuzätzlich vorzuschreiben.

Maschinentchnik

Die beantragten Abweichungen sind fachlich als geringfügig einzustufen und können mit den Ergebnissen der bereits durchgefhrten Umweltverträglichkeitsprfung in Einklang gebracht werden. Nachteilige Auswirkungen auf Nachbarn sind nicht möglich. Die Auflagen können entweder als erfllt oder gegenstandslos angesehen werden.

Immission

Da aus der Sicht der Luftreinhaltung bei der Fertigstellung des Feinerzlagers nur Auflagen fr die Bauphase vorgeschrieben worden sind, ist eine weitergehende Beurteilung nicht erforderlich. Nachweise über die Umsetzung von emissionsmindernden Maßnahmen in der Bauphase wurden als Bestätigung in den Unterlagen angefhrt, als zuzätzliche Informationen über den Ablauf der Bauphase wurde ein Schreiben der Stadtgemeinde Eisenerz vorgelegt, in dem bestätigt wird, dass keine Beschwerden über Belästigungen durch Luftschadstoffemissionen vorgebracht wurden. Damit wurde das Ziel offensichtlich erreicht, übermäßige Belastungen durch das Baugeschehen hintanzuhalten.

Schallschutz

Die beantragten Änderungen können als geringfügig bezeichnet und die Auswirkungen auf Schutzgüter aus schalltechnischer Sicht als nicht relevant bezeichnet werden. Die Abweichungen können auch mit der UVP in Einklang gebracht werden, nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Aus schalltechnischer Sicht wurden im Genehmigungsbescheid keine Auflagen vorgeschrieben.

Verkehr

Die angeführten Projektänderungen haben aus straßenverkehrstechnischer Sicht keine Auswirkungen, es ergeben sich daher auch keine Änderungen zu der im UVP-Verfahren erfolgten verkehrlichen Beurteilung. In Bezug auf den Projektteil „Feinerzlager“ wurden aus verkehrstechnischer Sicht keine Nebenbestimmungen festgelegt und werden auch im Zuge der Teilabnahme keine zusätzlichen Nebenbestimmungen als erforderlich erachtet.

Für die Bauphase des Gesamtprojektes wurde jedoch bestimmt, dass entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind, um eine Verschmutzung öffentlicher Straßen und Wege wirkungsvoll hintanzuhalten. Diesbezüglich liegen Protokolle mit der Angabe des Datums sowie unter Bemerkung der Angabe der versprühten Wassermenge für den Zeitraum der Errichtung des Feinerzlagers, sowie eine Bestätigung der Stadtgemeinde Eisenerz vom 21. August 2014 vor.

Stellungnahmen/Einwendungen

Im Rahmen des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde das Parteiengehör gewahrt, welches folgende Ergebnisse brachte:

Die **Umweltanwältin** des Landes Steiermark hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung angegeben, dass aus Sicht der Umweltschutzbehörde keine Einwände gegen die Abnahme des gegenständlichen Anlagenteiles bestehen würden.

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates Leoben gab nach einem separat durchgeführten Ortsgaugenschein am 21. April 2015 der Behörde bekannt, dass gegen den Abschluss des gegenständlichen Abnahmeverfahrens keine Einwände bestehen würden.

Der Vertreter der zuständigen **Montanbehörde** (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) gab im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu Protokoll, dass ein *„ordentlicher Übergang der Zuständigkeit an die Montanbehörde erst nach plan- und beschreibungsgemäßer, fertiggestellter Errichtung der gegenständlichen Bergbauanlage 'Feinerzlager' und der damit verbundenen Erfüllung der in den Bewilligungsbescheiden angeordneten Auflagen“* erfolgen könne.

Der Vertreter der **Konsensinhaberin** gab im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu Protokoll, dass hinsichtlich der errichteten Hang-Sicherung der Betriebsstraße ein rechtskräftiger Bescheid der Montanbehörde vorliege (Bescheid vom 18. März 2013, BMWFJ-67400/0011-IV/10/2013). In Bezug auf die hangseitigen bergbautechnischen Sicherheitsmaßnahmen seien daher die Auflagen Nr. 126 und 127 des Genehmigungsbescheides aus dem Jahr 2010 zu aktualisieren, da das bergrechtliche Auftragsverfahren Vorrang vor dem UVP-Abnahmeverfahren hätte.

2) Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das vorgelegte und vidierte Abnahmeprüfungs-Operat, auf die zum Nachweis der Aufлагenerfüllung vorgelegten Atteste und Bescheinigungen, die erstellten Fachgutachten der beigezogenen Sachverständigen, sowie auf die Erklärung der Parteien, Beteiligten und der beizuziehenden Stellen.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (*siehe VwGH 25. April 2003, 2001/12/0195, ua.*). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (*VwGH 20. Oktober 2005, 2005/07/0108; 2. Juni 2005, 2004/07/0039; 16. Dezember 2004, 2003/07/0175*).

In diesem Sinne waren die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten Fachaussagen methodisch einwandfrei und schlüssig; ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte darin nicht erkannt werden.

3) Rechtliche Beurteilung

Zuständigkeit

Gemäß § 39 UVP-G 2000 ist die Landesregierung als Behörde erster Instanz nach dem UVP-G auch für die Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G 2000 zuständig.

Abnahmeprüfung

Gemäß § 20 Abs. 1 UVP-G hat die Projektwerberin die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Gemäß Absatz 2 hat die Behörde nach erfolgter Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber in Bescheidform abzusprechen, wobei die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen mit anzuwenden sind. Gemäß § 20 Abs. 3 UVP-G kann die Behörde die Abnahmeprüfung auch in Teilen durchführen, sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist. Aus diesem Grund wurde das Teilabnahmeverfahren betreffend den fertig gestellten Vorhabensteil „Feinerzlager“ auf Antrag der Konsensinhaberin durchgeführt.

Dem gesetzlichen Auftrag folgend hat die Behörde überprüft, ob das der Abnahme unterworfenen Vorhaben den Projekt-Vorgaben des rechtskräftigen Konsenses sowie den vorgeschriebenen Nebenbestimmungen entspricht. Ergänzend war zu ermitteln, ob die in den Einreichunterlagen enthaltenen Maßnahmen (projektimmanente Selbstverpflichtungen) eingehalten werden. Reflektierend auf das der Abnahme zugrundeliegende Abnahmeprüfungs-Operat haben die beigezogenen Sachverständigen die Konsensgemäßheit des Vorhabensteiles „Feinerzlager“ fachlich bestätigt (siehe Punkt „Gutachten“ der Begründung) – diese Aussagen werden von der Behörde als nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei mitgetragen.

Die in § 20 Abs 2 UVP-G genannten Behörden und Parteien wurden dem Verfahren beigezogen und haben keine Einwendungen erhoben.

Nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen

Die Behörde kann gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern die Änderungen dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G nicht widersprechen und den betroffenen Parteien Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

Sämtliche beigezogenen Sachverständigen haben in ihren schlüssigen, nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien Gutachten festgehalten, dass die beantragten Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen, weshalb für die UVP-Behörde feststeht, dass die Abweichungen aufgrund ihrer Geringfügigkeit den Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 UVP-G nicht entgegenstehen und das hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit in keiner Weise geschmälert wird.

Da die Sachverständigen die fachliche Geringfügigkeit der Abweichungen bestätigt haben, Parteien des bisherigen Verfahrens durch die Abweichungen nicht negativ betroffen sind und auch keine zusätzlichen Parteien durch die Abweichungen beeinträchtigt werden können, konnte deren nachträgliche Genehmigung gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G erteilt werden.

Arbeitnehmerschutz

Da die Pelletieranlage am Erzberg – und somit auch das gegenständliche Feinerzlager – eine genehmigungspflichtige Anlage gemäß MinROG darstellt, ist nach § 93 Abs. 1 ASchG eine Arbeitsstättenbewilligung nicht erforderlich. Änderungen solcher Anlagen dürfen jedoch nur dann mit Bescheid von der Behörde zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt. Dabei können erforderlichenfalls auch geeignete Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben werden. Aufgrund der Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates vom 28. April 2015 kann festgehalten werden, dass den Schutzinteressen des Arbeitnehmerschutzgesetzes hinreichend Rechnung getragen wird.

Konkretisierung des Abnahme-Gegenstandes bzw. der Auflagen

Hinsichtlich der errichteten Hang-Sicherung der Betriebsstraße liegt ein rechtskräftiger Bescheid der Montanbehörde (Bescheid vom 18. März 2013, BMWFJ-67.400/0011-IV/10/2013) im gegenständlichen Akt auf. Mit diesem Bescheid wurden der Konsensinhaberin hinsichtlich der Sicherungs-Maßnahmen bei der Betriebsstraße auf der Etage Sybold zusätzliche (bergrechtliche) Maßnahmen mit zum Teil strengeren Anforderungen angeordnet, welche laut Angaben der VA Erzberg GmbH auch umgesetzt wurden und laufend kontrolliert werden.

Die Ausgestaltung eines solchen Auftrags-Verfahrens ist der Disposition der Partei weitgehend entzogen, weshalb auch eine Abnahme dieser Maßnahmen systematisch nicht möglich erscheint. In Bezug auf die hangseitigen bergbautechnischen Sicherheitsmaßnahmen waren daher die Auflagen Nr. 126 und 127 des Genehmigungsbescheides aus dem Jahr 2010 zu aktualisieren, da die bergpolizeiliche Maßnahmen-Anordnung als rechtmäßiger Bestand Vorrang vor dem UVP-Abnahmeverfahren hat.

Weitere Zuständigkeit

Festzuhalten ist, dass die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung des Genehmigungs- und des Abnahmebescheides und damit insbesondere auch der Betriebsauflagen nach Rechtskraft des Abnahmebescheides gemäß den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften den jeweiligen Materien-Behörden obliegt. Daran vermag auch die Stellungnahme des Vertreters der Montanbehörde im Rahmen der mündlichen Verhandlung nichts zu ändern (siehe oben unter Punkt „Stellungnahmen/Einwendungen“).

4) Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und die
- Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Amtsstunden der Einbringungsbehörde sind:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Ergeht an

1. Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH als Vertreterin der VA Erzberg GmbH, zH Dr. Wilhelm Bergthaler, Mölker Bastei 5, 1010 Wien,
gg Rsb unter Anschluss von Plansatz II
2. VA Erzberg GmbH, zH. Mag. Eva-Maria Gombotz-Zettelbauer,
8790 Eisenerz, Erzberg 1, **gg Rsb, unter Anschluss eines Zahlscheines**
3. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Montanbehörde Süd,
1200 Wien, Denisgasse 31, **gg Rsb unter Anschluss von Plansatz III**
4. Bezirkshauptmannschaft Leoben, 8700 Leoben, Peter-Tunner-Straße 6, als mitwirkende
Behörde, **gg Rsb unter Anschluss von Plansatz IV**
5. Stadtgemeinde Eisenerz, 8790 Eisenerz, Rathausplatz 1, als mitwirkende Behörde/
Standortgemeinde, **gg Rsb unter Anschluss von Plansatz V**
6. Abteilung 10 als mitwirkende Forstbehörde, 8052 Graz, Krottendorferstraße 94,
gg Rsb unter Anschluss von Plansatz VI
7. Arbeitsinspektorat Leoben, für den 12. Aufsichtsbezirk, 8700 Leoben, Erzherzog-Johann-
Straße 6, **gg Rsb** unter Hinweis auf den bereits übermittelten Plansatz VII
8. Umweltschutzbehörde für Steiermark, 8010 Graz, Stempfergasse 7,
gg Unterschrift unter Anschluss von Plansatz VIII
9. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, 8010 Graz, Wartingergasse
43, für den Landeshauptmann von Steiermark, als Verwalter des öffentlichen Wassergu-
tes, **gg Rsb**
10. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, 8010 Graz, Wartingergas-
se 43, für den Landeshauptmann von Steiermark, als wasserwirtschaftliches Planungsor-
gan, **gg Rsb**
11. Abteilung 15, Referat LUIS, mit dem Ersuchen, den Bescheid im Internet zu veröffentli-
chen, **per Email** (luis@stmk.gv.at und franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at)

Ergeht nachrichtlich an

12. Abteilung 15, z.H. Mag. Michael Reimelt,
per Email (abt15-id@stmk.gv.at, michael-patrick.reimelt@stmk.gv.at)
13. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, zH
die Umweltbundesamt GmbH für Zwecke der Umweltdatenbank, **per E-Mail**
(uvp@umweltbundesamt.at)

Ergeht nach Rechtskraft an

14. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, 8010 Graz, Wartingergasse
43, für den Landeshauptmann von Steiermark, als Verwalter des Wasserbuches,
gg Rsb unter Anschluss von Plansatz IX

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiter-Stellvertreterin i.V.:

Dr. Bernhard Strachwitz

ANHANG

Übersicht über die Dokumente mit Sichtvermerk

<u>Anzeige</u> der Fertigstellung und Antrag auf Teilabnahme Vom 07.05. 2014, Haslinger/Nagele & Partner	1 x (zzgl. Gebühr)
<u>Unterlagen</u> zur Fertigstellungsanzeige, Projekt Pelletier- anlage – Inhaltsverzeichnis	1 x
Grundlagen Kapitel 1	1 x
2. Ausführungen/Änderungen, Nachweis der Auflagen- erfüllung	1 x
3. Auflagenerfüllung, Kapitel 3	1 x
4. Anhang	1 x
4.2 Pläne:	
Plannummer: 1039050	1 x
Plannummer:1039151	1 x
Plannummer:1104542	1 x
Plannummer: 1104546	1 x
Plannummer: 1020528	1 x
4.3.1 NINZ Firedoors	1 x
Attestato di conformita, Zertifikat	1 x
Anlagenbuch: Sicherheitstromerzeugungs- und Sicher- Heitsbeleuchtungsanlage 4.3.1.2.1	1 x
Anlagenbuch: Sicherheitsstromerzeugungs- und Sicher- Heitsbeleuchtungsanlage 4.3.1.2.2	1 x
Kabel-Prüfprotokoll vom 28. Jänner 2014	1 x
Bestätigung über die Verlegung der 10kV-Zuleitung	1 x
Prüfbefund Nr. 1341377	1 x
Prüfprotokoll für Blitzschutzanlagen	1 x
Schlussbericht; Ingenieurkonsulent für Bauingenieur- wesen, Dipl. Ing. Dr. techn. Franz Pachinger	1 x
Bestätigung der Bauüberwachung für den Massivbau	1 x
EG-Konformitätserklärung vom 27.03.2014	1 x
SCUBA LED Feuchtraumwannenleuchte	1 x
4.3.2	
Erklärung zur Brandschutzausrüstung F90 vom 04.04.2014, INTECON	1 x
Europäische Techn. Zulassung ETA-03/0050	1 x
Druckprüfung und Abnahme der Trockenen Steigleitung	1 x
Konformitätserklärung vom 22.04.2014	1 x
Unterweisungsnachweis Minimax	1 x
Herstellereklärung, Lichtgitter Technik	1 x
Ausführungsplan; Nr. 11781142-1	1 x
Siemens Mantelprüfung	1 x
Kabel-Prüfprotokoll vom 28. Jänner 2014	1 x
Kabel-Prüfprotokoll vom 28. Jänner 2014 ; 4.3.2.6.3	1 x
Steka Ges.m.b.H; Bestätigung über die Verlegung der	

10 kV Zuleitung	1 x
EG-Konformitätserklärung, ZUMTOBEL, 4.3.2.7	1 x
SBM-MP GmbH, Kommissionsnummer: 79110127	1 x

<u>Ergänzung</u> gem. Evaluierungsergebnis und Ortsaugenschein	
Inhaltsverzeichnis Auflagen:	1 x
Feinerzlager- Abnahme UVP-Behörde (18 S.)	1 x
Abfallwirtschaftskonzept 2011	1 x
Bauschutz – Brandschutzarbeiten Intumex AC-EI90	1 x
Bauaufsicht Stahlbau, DI Iranek	1 x
Portalstahlbau FEY31, Statischer Bericht	1 x
Erklärung zur Brandschutzausrüstung F 90	1 x
Pendler; Einbaubestätigung Brandschutztüren	1 x
Amt d. Wiener LR; Firmenfusionierung Schreiben	1 x
UVE-Feinerzlager Aktennotiz, SCHORN Automation GmbH	1 x
Ausführungsbestätigung über die Herstellung von	
Brandabschottungen im ÖLRAUM MBSA 1 +2	1 x
Betriebsanweisung Schneeräumung	1 x
Minimax: Installationsattest	1 x
Sachverständigenliste, Stichtag 1.9.1999	1 x
Bergbau Stahl; Sachverständigenliste zur Prüfung von	
Betriebsleitern und Betriebsaufsehern im Bergbau	1 x
Schreiben Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	
betreffend Betriebsleiter Herr Dipl. Ing. Armin Kogelbauer	1 x
Schreiben Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit;	
Verantwortliche Personen im Bergbau	1 x
Prüfprotokoll für Blitzschutzanlagen vom 19. August 2014	1 x
Anlagenbuch Sicherheitsstromerzeugungs- und Sicherheits-	
beleuchtungsanlage	1 x
Bestätigung der Stadtgemeinde Eisenerz	1 x
Konformitätserklärung vom 30.09.2014	1 x
Fotodokumentation (8 Seiten)	1 x
Abnahmebefund technics 4 users	1 x
Maschinencodebestätigung	1 x
Förderband Type PEB Anlage 15	1 x

Summe

61 Vidierungen